

ABSTRACTS – SATELLITENSYMPOSIUM

VS 1 Stellung der Psychopharmaka in der Klinik

G. Laux

Psychiatrische Klinik des Inn-Salzach Klinikums, Wasserburg

Das Abstract zu diesem Vortrag lag bei Redaktionsschluss nicht vor.

VS 2 Therapeutisches Drug Monitoring - Was besagen Plasmaspiegel

C. Hiemke

Psychiatrische Universitätsklinik, Mainz

Das Abstract zu diesem Vortrag lag bei Redaktionsschluss nicht vor.

VS 3 Psychopharmaka und Straßenverkehr - Sicherheit aus verkehrsmedizinischer Sicht

R. Mattern

Institut für Rechtsmedizin und Verkehrsmedizin, Universitätsklinikum, Heidelberg

Die Konsumfrequenz von Psychopharmaka und der Nachweis von Psychopharmaka im Blut von unfallbeteiligten Kraftfahrern präsentieren sich nach der Statistik in einem umgekehrt proportionalen Verhältnis: Hohe Konsumfrequenz, aber seltener Nachweis. Kann man daraus schließen, dass Psychopharmaka für die Verkehrssicherheit wenig Bedeutung haben? Immerhin weisen die Hersteller selbst im Beipackzettel grundsätzlich auf Beeinträchtigungen des Reaktionsvermögens hin. Wie viel Reaktionsvermögen man im Straßenverkehr mindestens braucht, lassen sie offen. Wissenschaftliche Daten dazu sind rar und zu Verallgemeinerungen wenig geeignet: Schon die strafrechtliche Konkretisierung des unbestimmten Begriffs „Fahrsicherheit“ eines Kraftfahrers bleibt im Ungefähren: Er muss fähig sein, sein Kraftfahrzeug auch bei plötzlich auftretenden schwierigen Verkehrssituation sicher zu führen. Tatsächlich schwankt die in Testverfahren objektivierbare psychophysiologische Leistungsfähigkeit von Kraftfahrern mit gültiger Fahrerlaubnis in breiten Grenzen. Dies spricht für Unterschiede in der Fahrsicherheit des Einzelnen schon ohne Psychopharmaka-Beeinflussung – und die Wirkung dieser Arzneimittelklasse zeigt ihrerseits aus verschiedenen pharmakodynamischen und pharmakokinetischen Gründen eine hohe Variabilität: Verbesserungen und Verschlechterungen der Ausgangsleistung kommen in Betracht. Für die strafrechtliche Berteilung kommt es darauf an, bei Nachweis von Psychopharmaka im Blut solche Besonderheiten im Fahrverhalten und im Erscheinungsbild eines der Fahrunsicherheit verdächtigen Kraftfahrers zu identifizieren, die für die Psychopharmaka-Wirkung typisch sind, anders nicht ebenso gut erklärt werden können, aber auch Funktionsbereiche schwer betreffen, auf die es bei der Fahrsicherheit ankommt. Vorhersehbarkeit und Schuldfähigkeit müssen darüber hinaus beachtet werden. Im Verwaltungsverfahren stellt sich bei vorausgegangenem Entzug der Fahrerlaubnis die Frage der Fahreignung: Es geht um die Prüfung missbräuchlicher Einnahme zur Vorfallszeit und um Kriterien des Nachweises, dass Missbrauch nicht mehr vorliegt, weiter um die Prognose, dass Missbrauch nicht mehr auftreten wird.

VS 4 Psychopharmaka in der Forensischen Toxikologie - Vitale und postmortale Befunde

G. Skopp

Institut für Rechtsmedizin und Verkehrsmedizin, Universitätsklinikum, Heidelberg

In Deutschland, aber auch weltweit, ist der Umsatz von Psychopharmaka weiterhin hoch. Während Neuroleptika, bezogen auf die verordneten Tagesdosen, ein relativ konstantes Volumen zeigten, wurden Antidepressiva in den letzten 15 Jahren zur verordnungsstärksten Gruppe, wobei sie gleichzeitig die Benzodiazepin-haltigen Tranquilizer teilweise abgelöst haben. Alle 3 Wirkstoffgruppen spielen unter den verschiedensten, forensischen Fragestellungen eine Rolle. Neben verkehrsmedizinisch relevanten Aspekten, die hier ausgeklammert werden sollen, kommen Psychopharmaka z.B. bei Drogenabhängigkeit, Polytoxikomanie, Beibringungsdelikten und Intoxikationen häufiger vor, seltener bei einer Beurteilung der Schuldfähigkeit.

Die technischen Fortschritte bei den mit Massenspektrometrie gekoppelten Chromatographiesystemen haben zu einer deutlichen Verbesserung der Identifizierung und Quantifizierung von Substanzen aus den sehr heterogenen Wirkstoffgruppen der Psychopharmaka geführt. Suchverfahren können für sehr niedrig dosierte Wirkstoffe noch problematisch sein; die kommerzielle Verfügbarkeit aktiver Stoffwechselprodukte und geeigneter interner Standardsubstanzen ist bisher nicht zufriedenstellend gelöst.

Während die analytische Bewertung der Ergebnisse aus Probenmaterial, das von lebenden Personen stammt, meist unproblematisch ist, ist die forensisch-toxikologische Bewertung sehr komplex. Bereits Blut/Plasma-Verteilungskoeffizienten sind häufig nicht bekannt. Schwierig wird die Einschätzung des Metabolisierungsstatus und möglicher Interaktionen. Therapeutische Bereiche stehen teilweise lediglich als Summenparameter, d.h. als Gesamtkonzentration an Muttersubstanz und pharmakologisch aktiven Metaboliten, zur Verfügung, und sie sind, was den klinischen Erfolg der Therapie betrifft, teilweise auch schlecht definiert.

Analytische Ergebnisse an postmortalem Material unterliegen zunächst den Einflussgrößen, die auch bei der Bewertung der Befunde, die bei lebenden Personen erhoben werden, zu berücksichtigen sind. Eine geringe Extraktionsausbeute und eine oft hohe Matrixbelastung des Extrakts erschweren die Identifizierung niedrig dosierter Wirkstoffe. Psychopharmaka mit hohem Verteilungsvolumen wie z.B. Amitriptylin, unterliegen dem Phänomen der postmortalen Umverteilung. Umverteilungsvorgänge sowie die chemische und metabolische Instabilität der Analyte müssen berücksichtigt werden. Auch bei Analysen an postmortalem Material ist eine Bestimmung pharmakologisch aktiver Metabolite hilfreich.

Anhand von Einzelfällen und Studienergebnissen sollen die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen, der Bewertung forensisch-toxikologischer Befunde für Psychopharmaka aufgezeigt werden.

VS 5 Der Rechtsbegriff "andere berauschende Mittel" in der Strafrechtspraxis

H. Schöch

Institut für die gesamten Strafrechtswissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität

Der Begriff „andere berauschende Mittel“ wird nur im Strafrecht verwendet (§§ 64, 315a, 315c, 316, 323a StGB), und zwar stets in Verbindung mit dem „Genuss alkoholischer Getränke“. Gesetzliches Leitbild ist demnach die Droge „Alkohol“, weshalb als Rauschmittel nur Substanzen in Betracht kommen, die dem Alkohol vergleichbare Wirkungen haben. Es geht also um „psychotrope Substanzen“, die geeignet sind, eine erhebliche Intoxikationspsychose i. S. der §§ 20, 21 StGB (Ex- oder Dekulpation) auszulösen. Dazu gehören Betäubungsmittel i. S. der Anlagen I-III zu § 1 Abs. 1 BtmG, zentral wirksame Arzneimittel und sog. Schnüffelstoffe (Sniffers).

Anders als in § 24a StVG gehören auch bestimmungsgemäß eingenommene verschriebene Arzneimittel dazu. Im Fahrerlaubnisrecht werden Alkohol, Betäubungsmittel und Arzneimittel teilweise unterschiedlich behandelt (§§ 13, 14 FeV).

VS 6 Ausgewählte rechtliche Aspekte zu ärztlichem Fehlverhalten bei der Behandlung mit Psychopharmaka

M. Parzeller

Institut für Rechtsmedizin, Frankfurt/Main

Sowohl bei der Behandlung psychiatrisch erkrankter Patienten als auch bei der Therapie mit Psychopharmaka können Fehler bei der Aufklärung und Behandlung passieren. Typische Fallkonstellationen und Fehler werden anhand einschlägiger Rechtsprechung kasuistisch erörtert und rechtlich gewürdigt. Neben spezifischen Aspekten der ärztlichen Aufklärung über die Therapie mit Psychopharmaka (Selbstbestimmungsaufklärung, therapeutischen Aufklärung) werden u.a. Fragestellung der Überwachung und Betreuung (z. B. nach ambulanten Operationen, bei Suizidgefahr) und der Gefahr der Abhängigkeit bei Langzeitbehandlung unter Berücksichtigung des Wandels der Erkenntnisse in der medizinischen Forschung und Wissenschaft erörtert. In Grundzüge wird die Haftung für Fehler im Kontext der Behandlung mit Psychopharmaka dargestellt.

VS 7 Kriminalistische Aspekte im illegalen Handel mit Psychopharmaka

R. Dahlenburg

Bundeskriminalamt, Wiesbaden

Das Abstract zu diesem Vortrag lag bei Redaktionsschluss nicht vor.